

Zeitschrift: Die gewerbliche Fortbildungsschule : Blätter zur Förderung der Interessen derselben in der Schweiz
Band: 2 (1886)
Heft: 4

Artikel: Bericht über gewerbliches und industrielles Bildungswesen in der Schweiz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-866061>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bericht über gewerbliches und industrielles Bildungswesen in der Schweiz. ¹⁾

Aus dem Geschäftsbericht des Bundesrates pro 1885.

Im Kreisschreiben vom 27. Januar, mit welchem den Kantonsregierungen das Reglement über die Vollziehung des Bundesbeschlusses betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung übermittelt wurde, war für die Übermittlung der Subventionsbegehren pro 1885 eine Frist bis Ende März bestimmt, eine Frist, die bedeutend überschritten wurde, da die Eingaben oft unvollständig waren und zum Teil ohnedies schon sehr spät eingingen. Der Einladung leisteten Folge alle Kantone mit Ausnahme von Appenzell Ausser- und Inner-Rhoden und von Glarus, die erklärten, keinen Anspruch auf eine bezügliche Bundessubvention erheben zu können, da bei ihnen keine gewerblichen und industriellen Bildungsanstalten existiren. Appenzell A.-Rh. gewährt allerdings dem Gewerbemuseum St. Gallen einen jährlichen Beitrag von Fr. 1000, der aber bei der Subventionirung dieser Anstalt berücksichtigt wurde. Jetzt schon zeigte sich, dass wahrscheinlich der nach dem Bundesbeschluss gewährte Kredit von Fr. 150,000 nicht genügen werde, da die, wie es schien, zum weitaus grössten Teil berechtigten Begehren sich auf rund Fr. 206,000 beliefen, während die budgetirten Beiträge von Kantonen, Gemeinden, Korporationen und Privaten an diese Anstalten die schöne Summe von Fr. 540,000 erreichten.

Um die Subventionsbegehren an Ort und Stelle prüfen zu können, um den Anstalten sachkundige Berater zur Seite zu stellen und um den Bundesbeitrag möglichst nutzbringend zu verwerten, machte unser Departement von der ihm in Art. 14 des Reglements zugesicherten Befugnis Gebrauch, die vom Bunde zu subventionirenden Anstalten durch Delegirte inspizieren zu lassen.

Diesen Herren wurde eine Instruktion mitgegeben, in welcher als wesentlich Folgendes bezeichnet war: ²⁾

1. Es ist zu untersuchen, ob die Anstalt leistungsfähig sei und ob sie den an ein Bildungsmittel für den gewerblichen oder industriellen Beruf gestellten Anforderungen entspreche;
2. für Beseitigung vorhandener Mängel und für möglichste Vervollkommnung und Zweckanpassung der bestehenden Einrichtungen sind bei der Inspektion, welche in dieser Weise möglichst anregend sein sollte, zweckmässige Ratschläge zu erteilen;
3. es ist zu prüfen, ob ein bereits erhaltener Bundesbeitrag seiner Bestimmung gemäss verwendet worden ist;

¹⁾ Wir geben diesen Bericht wörtlich und kürzen nur da an zwei Stellen, wo für unsere Leser im Wesentlichen Wiederholung vorliegen würde.

²⁾ Diese Instruktion datirt 7./24. April 1885; sie lag daher für Inspektion derjenigen Schulen, die nur Winterkurse hatten und also vor Ostern 1885 (5. April) besucht werden mussten, noch nicht vor.

das Inventar über die mit demselben gemachten Anschaffungen, welches nach Art. 11 des zitierten Reglements vorhanden sein soll, ist zu prüfen und zu kontrollieren;

4. die eingehenden Subventionsgesuche werden von dem Experten zur Begutachtung übermittelt. Er hat dieselben zu prüfen und mit dem Bericht auch Anträge über das Mass und die Bestimmung eines zu bewilligenden Bundesbeitrages, sowie die eventuell an denselben zu knüpfenden besondern Bedingungen zu verbinden.

Diese Berichte, die vollzählig bis Mitte Juni eingingen, zeigten so recht deutlich, wie nothwendig und rechtzeitig das Eingreifen des Bundes in dieses neue Gebiet seiner Thätigkeit ist, sie zeigten, wie einige Kantone und Gemeinwesen an den äussersten Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit angekommen waren, so dass es denselben trotz bestem Willen unmöglich gewesen wäre, ihre Anstalten auf gleicher Höhe zu halten, geschweige noch weiter auszubauen, trotzdem auch hier oder vielmehr namentlich hier das Bedürfnis nach Vervollkommnung des gewerblichen Unterrichts vollauf empfunden wurde; sie zeigten aber auch, wie diejenigen Gegenden, die bisher auf unserem Gebiete zurückgeblieben waren, sich anstrebten, wie sie, um eines Bundesbeitrages würdiger zu sein, ihre Leistungen vermehrten. Namentlich hier konnten die Experten den Anstalten als Berater zur Seite stehen, und dass dies in weitaus den meisten Fällen gerne entgegengenommen und diese Ratschläge befolgt worden sind, hat sich uns in den letzten Wochen in den Berichten und Rechnungen der Anstalten, die behufs Ausbezahlung des früher in Aussicht gestellten Bundesbeitrages übermittelt wurden, gezeigt.

Die genaue Prüfung der eingegangenen Aktenstücke und der Expertenberichte zeigte, dass die meisten Subventionsbegehren vollkommen berechtigt waren und dass die verlangten Beiträge dazu dienen sollten, dringenden Bedürfnissen abzuhelpfen. In sicherer Erwartung des Bundesbeitrages hatten denn auch schon mehrere Anstalten neue Anschaffungen gemacht und schon längst gewünschte und als nothwendig erachtete Erweiterungen eintreten lassen. Namentlich diese wären sehr enttäuscht und entmutigt worden, wenn ihre Hoffnungen sich nicht oder nur zum Teil erfüllt hätten, was hätte geschehen müssen, wenn unserm Departement nicht ein Nachtragskredit von Fr. 70,000 mit Bundesbeschluss vom 26. Juni (Amtl. Samml. VIII, S. 148) bewilligt worden wäre, so dass uns nun Fr. 220,000 zur Verfügung stunden.

Statt den einzelnen Anstalten sogleich bestimmte Summen zukommen zu lassen, wurden die Kantone (nur bei den zuerst subventionirten kleineren Schulen fand die Ausbezahlung sogleich statt) vorerst davon benachrichtigt, wie hoch sich im Maximum der Bundesbeitrag in jedem einzelnen Falle belaufen dürfe, wobei meistens genau bestimmt werden konnte, wofür er zu verwenden sei. Die definitive Ausbezahlung der Subvention geschah erst, nachdem uns die Rechnungen sammt Belegen, sowie die vollständigen Inventarien der betreffenden

Anstalten übermittelt worden waren, wofür als Endtermin der 31. Dezember bezeichnet wurde. Die Inventarien mussten verlangt werden, damit wir in Zukunft den Stand und die Hilfsmittel jeder Anstalt genau kennen und wissen können, was denselben mangelt, resp. für was die Beiträge zu bestimmen sind. Nur den grossen, schon längere Zeit bestehenden Museen wurde das Einsehen dieser Inventarien einstweilen erlassen, da es denselben in diesem kurzen Zeitraum nicht leicht möglich gewesen wäre, diese Arbeit zu bewältigen.

(Schluss folgt.)

Kleinere Mitteilungen.

Bern. Die auf das Begehren der Schulsynode niedergesetzte Kommission hat ein ausführliches Programm für den Unterricht im Zeichnen der bernischen Volksschule ausgearbeitet. (S. L. Z.)

— Der Gemeinderat der Stadt Bern will untersuchen, ob die städtische Knabensekundarschule nicht ausgeschieden werden könnte nach zwei Schulzielen, die eine Abteilung für kaufmännische, die andere für gewerbliche Bildung; ebenso wird die Frage von Lehrwerkstätten geprüft.

Das „Gewerbe“, dem wir beide Notizen entnehmen, fügt der erstern bei: „Es ist in der Tat dringend nötig, dass in dieser Richtung hier in Bern etwas geschehe.“ Und da können wir unserseits nicht verhehlen, dass wir eine speziell gewerbliche Zustutzung vom Anfang der Sekundarschule, d. h. im Kanton Bern vom 10. Altersjahr an, nicht für zuträglich halten würden; etwas anderes wäre eine etwelche Berücksichtigung des künftigen Berufs in den Oberklassen, und dies wird wohl gemeint sein.

— An der vom Gewerbeverein *Luzern* auf den ganzen Kanton ausgedehnten Lehrlingsprüfung beteiligten sich dieses Jahr neun Lehrlinge aus der Stadt, zehn vom Lande. (Gw.)

— Der Handwerker- und Gewerbeverein *Schwyz* hat eine Ausstellung von Lehrlingsarbeiten (7 Aussteller) im dortigen Schulhause veranstaltet. (Gw.)

— In *Herisau* wird eine Versuchs- und Musterstation resp. Fachschule für Wollweberei errichtet. (Gw.)

— *Arbon* eröffnete ein Lesezimmer für Arbeiter und Lehrburschen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben. (Gw.)

— An den Lehrlingsprüfungen des zürcherischen Seeverbandes (Bezirke Horgen und Meilen) in Horgen (11. April) lagen Arbeiten von 21, an denjenigen der Stadt Zürich (6. April) von 40 Lehrlingen auf. (Schw. Hw. Z.)

